
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 22.01.2021

Seite 73

Nr. 12

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vom 21. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vom 04.08.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 565 / Nr. 83), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 26.08.2020 (VBl. Jg. 18, 2020 S. 589 / Nr. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Buchst. b) wird nach dem Wortlaut „Testkonstruktion“ der folgende Wortlaut angefügt:
„, Vorlesung „Testtheorie und Testkonstruktion“
- b) In Abs. 2 Buchst. d) wird nach dem Wortlaut „Exploration und Verhaltensbeobachtung“ der folgende Wortlaut angefügt:
„, Vorlesung „Diagnostische Verfahren und Anwendungen“, Seminar „Persönlichkeits- und Leistungsmessung“.
- c) Es wird ein neuer Abs. 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Anwesenheitspflicht ist definiert als Anwesenheit bei der Mehrheit der vorgenannten Lehrveranstaltungen bei maximal 25% Fehlzeit pro Semester.“

2. § 11 Abs. 7 Satz 1 wird gestrichen.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 1 und 2.

3. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für Studierende, die zum Wintersemester 2020/2021 aufgrund eines Studiengang- oder Hochschulwechsels ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie aufgenommen haben, gilt bei Einstufung in das erste Fachsemester Abs. 1 und bei Einstufung in ein höheres Fachsemester Abs. 3 und 4.“

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 04.08.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 565 / Nr. 83) in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74), längstens jedoch bis zum 30.09.2022.“

c) Es wird ein neuer Abs. 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Für Studierende höherer Fachsemester ist ein vorzeitiger Wechsel in diese aktuelle Fassung der Prüfungsordnung auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Über zusätzlich zu erbringende Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bereits erfolgreich absolvierte Leistungen werden übertragen.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul 12, Zeile zur LV Grundlagen der Medizin, Spalte Veranstaltungsart wird das Wort „Seminar“ ersetzt durch das Wort „Vorlesung“.
Des Weiteren wird in der Zeile zur LV Pharmakologie das Wort „Seminar“ ersetzt durch das Wort „Vorlesung“.
- b) Im Modul 18 entfällt die Zeile zur LV Pädagogische Psychologie – von der Theorie zur Praxis.
- c) Im Modul 23, Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung wird nach dem Wortlaut „mind. 60 Credits“ der Wortlaut „, Abschluss des Moduls 13“ angefügt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Überschrift Hinweis wird nach dem Wortlaut „zu einem Masterstudiengang“ der Wortlaut „Psychologie mit Schwerpunkt“ eingefügt.
- b) In der Beschreibung zu Modul 4 wird Satz 3 gestrichen.
Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3.
- c) In der Beschreibung zu Modul 23 wird Satz 2 gestrichen.
Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den neuen Sätzen 2 bis 5.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 09.12.2020 und 13.01.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 21. Januar 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen